

Satzung der Stadt Lippstadt über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung)

Der Rat der Stadt Lippstadt hat in seiner Sitzung am 31.01.2000 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NW 2023) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GV.NW. S. 666) folgende Satzung beschlossen:

§ 1¹ Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlagen den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2² Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
 2. den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
 3. die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,

¹ geändert durch Ratsbeschluss vom 27.10.2008

² geändert durch Ratsbeschluss vom 27.10.2008

4. die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von
 - a) Rinnen und Randsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen,
 - h) selbständigen und unselbständigen Grünanlagen
 - i) kombinierten Geh- und Radwegen,
 5. die Umwandlung einer Straße in eine Fußgängergeschäftsstraße,
 6. die Umwandlung einer Straße in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Der zuständige Fachausschuss kann beschließen, dass der Aufwand für einen Abschnitt einer Anlage gesondert ermittelt wird, wenn der Abschnitt selbständig benutzt werden kann.

§ 5³

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Anteil des Aufwandes, der
- auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - bei der Verteilung des Aufwandes nach § 6 auf ihre eigenen Grundstücken entfällt.

Der übrige Anteil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach § 3 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Bei (Straßenart)	anrechenbaren Breiten		Anteil der Beitrags- pflichtigen
	in Kern-, Gewerbe-, u. Industriegebieten	in sonstigen Bau- gebieten u. inner- halb im Zusam- menhang bebauter Ortsteile sowie im Außenbereich, so- weit dort eine Be- bauung zulässig ist	
1. Anliegerstraßen			
Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	70 v.H.
Radwege einschl. Si- cherheitsstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	65 v.H.
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	75 v.H.
Gehwege	je 2,50 m	je 2,50 m	75 v.H.
Beleuchtung und Oberflächenentwässe- rung	--	--	65 v.H.
selbständige Grünanla- gen	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
kombinierte Geh- und Radwege	je 4,00 m	je 4,00 m	65 v.H.
2. HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßEN			
Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 v.H.

³ geändert durch Ratsbeschlüsse vom 19.07.2004 und 26.11.2012

Bei (Straßenart)	anrechenbaren Breiten		Anteil der Beitrags- pflichtigen
	in Kern-, Gewerbe-, u. Industriegebieten	in sonstigen Bau- gebieten u. inner- halb im Zusam- menhang bebauter Ortsteile sowie im Außenbereich, so- weit dort eine Be- bauung zulässig ist	
Radwege einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.
Gehwege	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung	--	--	60 v.H.
selbständige Grünanla- gen	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
kombinierte Geh- und Radwege	je 4,00 m	je 4,00 m	60 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	30 v.H.
Radwege einschl. Si- cherheitsstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	30 v.H.
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.
Gehwege	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung	--	--	50 v.H.
selbständige Grünanla- gen	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v.H.
kombinierte Geh- und Radwege	je 4,00 m	je 4,00 m	50 v.H.
4. Hauptgeschäftsstraßen			
Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	60 v.H.
Radwege einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	75 v.H.
Gehwege	je 6,00 m	je 6,00 m	75 v.H.
Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung	--	--	70 v.H.
selbständige Grünanla- gen	je 4,00 m	je 4,00 m	65 v.H.

Bei (Straßenart)	anrechenbaren Breiten		Anteil der Beitrags- pflichtigen
	in Kern-, Gewerbe-, u. Industriegebieten	in sonstigen Bau- gebieten u. inner- halb im Zusam- menhang bebauter Ortsteile sowie im Außenbereich, so- weit dort eine Be- bauung zulässig ist	
kombinierte Geh- und Radwege	je 6,50 m	je 6,50 m	70 v.H.
5. Fußgängerge- schäftsstraßen ein- schl. Beleuchtung, Oberflächenentwässe- rung und Grünpflan- zungen	13,00 m	13,00 m	70 v.H.
6. Fußgängerstraßen einschl. Beleuchtung, Oberflächenentwässe- rung und Grünpflan- zungen	5,50 m	5,50 m	70 v.H.
7. Verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4 a der Stra- ßenverkehrsordnung (StVO) einschl. Parkflä- chen, Beleuchtung, Oberflächenentwässe- rung u. Grünpflanzun- gen	13,00 m	13,00 m	75 v.H.

- (4) Die in Abs. 3 Nr. 1 bis 7 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (5) Im Sinne des Abs. 3 gelten als
1. Anliegerstraßen:
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.
 2. Haupteerschließungsstraßen:
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb und von und zu Baugebieten oder innerhalb und von und zu im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Nr. 3 sind,

3. Hauptverkehrsstraßen:
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen,
4. Hauptgeschäftsstraßen:
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften, Spielhallen oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
5. Fußgängergeschäftsstraßen:
Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist,
6. Fußgängerstraßen:
Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Benutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen oder für durchgehenden Radfahrverkehr möglich ist.
7. Verkehrsberuhigte Bereiche:
Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4 a Straßenverkehrsordnung gleichberechtigt genutzt werden können.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.

- (6) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3 bis 5) gelten für einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Eine Straße gilt als einseitig anbaubar, wenn auf einer Seite weniger als die Hälfte der angrenzenden Grundstücke der Straßenbaubeitragspflicht unterliegen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Abs. 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit $\frac{2}{3}$, jedoch mindestens mit 5,00 m zu berücksichtigen. Die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Gehwege, selbständige Grünanlagen und kombinierte Geh- und Radwege nach Abs. 3 sind nur für jede Teileinrichtung einmal anzusetzen. Sind sie beidseitig vorhanden, ist nur die Teileinrichtung entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen.
- (7) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Abschnitte gesondert abzurechnen.
- (8) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

- (9) Für die Anlagen, die im Abs. 3 nicht erfasst sind und bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 6⁴

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

Der nach den §§ 2 bis 5 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt.

Bei der Verteilung des Aufwandes wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art (§ 7) und Maß (§ 8) berücksichtigt.

§ 7⁵

Berücksichtigung der Nutzungsart

Die Grundstücke werden entsprechend der unterschiedlichen Art ihrer Nutzung wie folgt berücksichtigt:

- a) Grundstücke, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, mit ihrer gesamten Fläche;
- b) bebaute und bebaubare Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die mindestens teilweise entweder dem unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB oder dem Gebiet einer Satzung gemäß § 34 oder § 35 BauGB zuzuordnen sind, mit
 - aa) der Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt;
 - bb) soweit die Grundstücke nicht an die Anlage angrenzen, mit der Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Grenze. Überschreitet die tatsächliche bauliche oder gewerbliche Nutzung die Abstände nach Buchstaben aa) oder bb), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung;
- c) baulich oder gewerblich genutzte Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) oder Grundstücke, die wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur landwirtschaftlich genutzt werden können, wenn auf ihnen eine baulich oder gewerbliche Nutzung zugelassen worden ist, mit den diesen Nutzungen zuzurechnenden Teilflächen;
- d) die über die Flächen nach den Buchstaben b) und c) hinausgehenden Restflächen vervielfältigt mit einem Faktor von 0,0333;

⁴ neu gefasst durch Ratsbeschluss vom 27.10.2008

⁵ geändert in § 9 und eingefügt durch Ratsbeschluss vom 27.10.2008

- e) unbebaute landwirtschaftlich genutzte Grundstücke mit einem Anteil von 0,0333 der ganzen Fläche;
- f) unbebaute forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke mit einem Anteil von 0,0167 der ganzen Fläche;
- g) Grundstücke, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. mit Kirchen bebaute Grundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten oder private Grünanlagen) mit einem Anteil von 0,5 der Grundstücksfläche;
- h) Grundstücke
 - aa) in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern- Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse, Hafengebiet,
 - bb) in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter aa) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,
 - cc) außerhalb der unter den Buchstaben aa) und bb) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus-, Kindergarten-, Schulgebäuden, Jugendheimen, Bürgerhäusern), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt,

werden besonders berücksichtigt, indem die in § 8 Abs. 1 festgelegten Faktoren um 0,3 erhöht werden.

Liegt eine wie unter cc) beschriebene Nutzung ohne Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 8 ⁶

Berücksichtigung des Maßes der Nutzung

- (1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach § 7 anzusetzende Fläche der erschlossenen Grundstücke vervielfacht mit
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem oder zwei Vollgeschossen;
 - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen;
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen;
 - d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen;
 - e) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen;
 - f) 1,0 bei Grundstücken, die mit Kirchen bebaut sind, soweit ein Bebauungsplan keine Regelung enthält.

⁶ geändert in §10 und eingefügt durch Ratsbeschluss vom 27.10.2008

- (2) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, ist die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse maßgebend;
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden;
 - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 bei Festsetzung der Firsthöhe, geteilt durch 2,7 bei Festsetzung der Traufenhöhe, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden;
 - d) Untergeschosse, die keine Vollgeschosse sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige First- oder Traufenhöhe überschritten werden.

- (3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, sowie für Grundstücke, auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerks geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Hinzugerechnet werden Untergeschosse nach Abs. 2 Buchstabe d);
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 - c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;
 - d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze und sonstige Nebenanlagen nach § 14 BauNVO zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschoss zulässig, im Einzelfall genehmigt oder vorhanden, so ist jeweils die höhere Geschoszahl anzusetzen;

- e) Bei Grundstücken, die nur mit Einrichtungen der Ver- und Entsorgung, wie z.B. Trafo, Gasregler, Pumpstationen und Druckerhöhungsanlagen, bebaut werden können oder bebaut sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

§ 9⁷ **Kostenspaltung**

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die kombinierten Geh- und Radwege,
7. die Parkstreifen,
8. die Beleuchtungsanlagen,
9. die Entwässerungsanlagen,
10. die selbständigen Grünanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Bürgermeister beschlossen.

§ 10⁸ **Merkmale der endgültigen Herstellung**

Die Anlagen sind endgültig hergestellt, wenn das Bauprogramm erfüllt ist. Das Bauprogramm wird vom zuständigen Fachausschuss beschlossen.

§ 11⁹ **Vorausleistung und Ablösung**

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen in angemessener Höhe erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

⁷ geändert in § 11 durch Ratsbeschluss vom 27.10.2008

⁸ geändert in § 12 durch Ratsbeschluss vom 27.10.2008

⁹ geändert in § 13 durch Ratsbeschluss vom 27.10.2008

§ 12 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 13 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lippstadt über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 15.11.1990 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) vom 15.02.2000

Die vorstehende Satzung der Stadt Lippstadt wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, den 15. Februar 2000

gez. Schwade
Bürgermeister

Veröffentlicht am: 22. Februar 2000

Inkrafttreten der Änderungssatzungen:

3. Änderungssatzung in Kraft getreten am 06.12.2012